

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 6. Juni 2018	Nr. 107
------	---------------------------	---------

Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Sandentnahmemaßnahmen Sportparksee Grambke“

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Sandentnahme aus dem Sportparksee Grambke wurde mit Bescheid vom 1. Juni 2018 gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) der Plan festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens zugestellt worden. Es wurden 53 Einwendungen erhoben. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 8. Juni 2018 bis einschließlich 21. Juni 2018 während der Dienststunden bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Zimmer D106
Hanseatenhof 5
28195 Bremen

Ortsamt Burglesum
Oberreihe 2
28717 Bremen

Während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 9.00 – 15.00 Uhr; freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr).

Mit Planfeststellung wird unter anderem gemäß § 14 Bremisches Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 — 2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 622) und § 6 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern im Land Bremen vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 135, 235) verfügt, dass der Gemeingebrauch des Sportparksees Grambke mit Beginn der Maßnahme eingeschränkt wird.

Gemäß § 74 Absatz 4 BremVwVfG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Gemäß § 74 Absatz 5 BremVwVfG können jedoch, sofern außer dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen sind, diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 BremVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (§ 74 Absatz 5 BremVwVfG).

Bremen, den 1. Juni 2018

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr